



Einkaufsbedingungen

Stand 06/2007

1. Allgemeines

1.1 Der Einkauf von Materialien und Gütern (nachfolgend „Liefergegenstände“ genannt) erfolgt ausschließlich auf Basis der nachstehenden Bedingungen der Aichele Werkzeuge GmbH. Etwaige Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

1.2 Unsere Bestellungen/Aufträge sind innerhalb von fünf (5) Tagen nach deren Zugang unter verbindlicher Angabe des Liefertermins zu bestätigen. Maßgeblich für die Einhaltung der vorstehenden Frist ist der Zugang der Auftragsbestätigung bei uns. Andernfalls sind wir berechtigt, die Bestellung zu widerrufen.

2. Auftragserteilung

2.1 Soweit dem Lieferer zum Zwecke der Auftragsausführung Muster, Zeichnungen oder andere Unterlagen überlassen werden, hat der Lieferer die Richtigkeit der ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen etc. zu prüfen und uns auf etwaige Unklarheiten und/oder Fehler hinzuweisen.

3. Lieferung

3.1 Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung DDP (geliefert verzollt) gemäß Incoterms der ICC Ausgabe 2000.

3.2 Der Lieferer verpflichtet sich, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm bekannt werden, die zu einer Nichteinhaltung der vereinbarten Lieferzeit führen bzw. führen können.

3.3 Müssen Sendungen aufgrund von in der Sphäre des Lieferanten liegenden Umständen beschleunigt zugestellt werden, so gehen die dadurch entstehenden Mehrkosten zu Lasten des Lieferanten.

3.4 Höhere Gewalt, rechtmäßige Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen sowie andere Hindernisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, befreien uns für die Dauer der Störung von der Annahme/Abnahme der Lieferung und/oder Leistung und erlauben uns kurzfristige Terminverschiebungen vorzunehmen. Entsprechendes gilt im Falle von unvermeidbaren Fertigungsumstellungen.

4. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

4.1 Rechnungen sind nach erfolgter Lieferung/Leistung in zweifacher Ausfertigung unter Angabe unserer Bestellnummer, des Bestelldatums sowie unseres Korrespondenzzeichens einzureichen. Sie dürfen der Lieferung nicht beiliegen. Nicht ordnungsgemäß ausgestellte bzw. eingereichte Rechnungen gelten erst mit dem Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Einreichung als zugegangen.

4.2 Die Berechnung von Materialien und Gütern darf nur aufgrund der effektiv gelieferten Stückgewichte bzw. Stückzahlen erfolgen. Bei Überschreitung der von uns bestellten Maximalgewichte bzw. Mengen wird für die Überschreitung keine Vergütung geleistet.

4.3 Die Begleichung der Rechnungen erfolgt innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder 30 Tage rein netto, jeweils gerechnet ab Rechnungserhalt. Zahlungen erfolgen durch ein Zahlungsmittel unserer Wahl.

5. Zeichnungen, Fertigungsmittel

5.1 Dem Lieferer zur Ausführung von Aufträgen überlassene Werkzeuge, Muster, Modelle, Zeichnungen und/oder sonstige Unterlagen bleiben unser Eigentum.

5.2 In unserem Auftrag gefertigte und von uns bezahlte Werkzeuge gehen mit vollständiger Bezahlung in unser Eigentum über. Die Besitzübertragung wird dadurch ersetzt, dass der Lieferer die Werkzeuge mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes unentgeltlich für uns verwahrt. Der Lieferer verwahrt die in unserem Eigentum stehenden Werkzeuge gesondert von anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen. Er hat eine ausreichende Versicherung gegen übliche Risiken abzuschließen. Unser Eigentum ist an den Werkzeugen selbst sowie in den Geschäftsbüchern kenntlich zu machen.

5.3 In unserem Eigentum stehende Fertigungsmittel, Modelle, Muster und Unterlagen sind uns nach erfolgter Ausführung der Bestellung unaufgefordert und unverzüglich kostenlos zurückzugeben. Der Lieferer verpflichtet sich, von diesen nur zum Zwecke der Auftragsausführung Gebrauch zu machen und

sie streng vertraulich zu behandeln, insbesondere Dritten in keiner Form zugänglich zu machen.

5.4 Soweit die zu fertigenden Liefergegenstände nach in unserem (geistigen) Eigentum stehenden Plänen, Zeichnungen, Muster und/oder Modelle hergestellt werden, ist der Lieferer ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die Liefergegenstände direkt oder indirekt Dritten anzubieten.

6. Dokumentation

6.1 Der Lieferer ist verpflichtet, uns rechtzeitig die im Zusammenhang mit den Liefergegenständen stehenden Dokumentationen, insbesondere Betriebsanleitungen, Service- sowie Ersatzteildokumentationen zur Verfügung zu stellen. Andernfalls haftet der Lieferer für Mängel, die durch unsachgemäße Montage oder Bedienung hervorgerufen wurden.

7. Gewährleistung

7.1 Der Lieferer leistet Gewähr für die fehlerfreie Beschaffenheit der Liefergegenstände, insbesondere für deren zweckmäßige Konstruktion, die Verwendung von bestem, zweckentsprechendem Material sowie eine richtige und sachgerechte Ausführung in Übereinstimmung mit den vereinbarten Zeichnungen und Spezifikationen sowie eine einwandfreie Montage bzw. Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung. Der Lieferer gewährleistet ferner, dass die Liefergegenstände frei von Schutzrechten und sonstigen Rechten Dritter sind.

7.2 Nach Wareneingang werden wir die Liefergegenstände auf offensichtliche Mängel, Identität sowie Transportschäden untersuchen. Eine weitergehende Prüfungspflicht besteht nicht. Etwaig entdeckte offensichtliche Mängel oder sonstige festgestellte Abweichungen sowie zu einem späteren Zeitpunkt entdeckte versteckte Mängel werden wir dem Lieferer innerhalb von acht (8) Tagen anzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferer auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

7.3 Bei berechtigten Beanstandungen können wir vom Lieferer nach den gesetzlichen Bestimmungen Nacherfüllung durch Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung oder Minderung verlangen bzw. vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz verlangen.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

8.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Crailsheim.

8.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen einschließlich Scheck- und Wechselklagen sowie sämtliche sonstigen sich zwischen den Parteien ergebende Streitigkeiten ist Crailsheim.

9. Anwendbares Recht

9.1 Auf die gegenseitigen Rechtsbeziehungen findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (CISG) Anwendung.

10. Teilunwirksamkeit

10.1 Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Teile im Übrigen wirksam.